

Katholische Kirchengemeinde St. Martinus und St. Maria zu Biberach

Hausordnung

In der Fassung vom 21.11.2012

Vorbemerkung:

Das Gemeindezentrum ist Treff- und Mittelpunkt für die Kirchengemeinde, ihrer Kreise und Gruppen, zu Veranstaltungen und gemeinsamen Tun im Sinne des christlichen Glaubens. Um die Idee der Öffnung der Gemeinde nach außen sowie das kulturelle und soziale Leben der Stadt Biberach und ihres Umlandes zu fördern, können einzelne oder mehrere Räume des Gemeindezentrums an kirchliche Organisationen, an Vereine, für private Zwecke oder kulturelle Veranstaltungen vermietet werden, soweit die oben genannten Zweckbestimmungen nicht beeinträchtigt werden.

Charakter und Stil dieser Veranstaltungen darf jedoch den Grundsätzen, Zielen und Aufgaben der Kirchengemeinde nicht zuwiderlaufen.

Gewerbliche Verkaufsveranstaltungen, öffentliche Veranstaltungen politischer Parteien und politische Wahlwerbung sind grundsätzlich nicht möglich.

Für den Betrieb des Gemeindezentrums trifft der Kirchengemeinderat folgende Bestimmungen, welche für alle Besucher und Nutzer des Gemeindezentrums verbindlich sind:

§ 1 Verwaltung, Hausrecht

- 1.1 Die Verwaltung des Gemeindezentrums und seine Belegung liegt beim Katholischen Pfarramt St. Martinus und St. Maria, Museumstraße 5, 88400 Biberach. Die Belegung erfolgt nach den vom Kirchengemeinderat beschlossenen Richtlinien.
- 1.2 Stellvertretend für den Kirchengemeinderat haben der Pfarrer, der Kirchenpfleger, die zuständige Mitarbeiterin des Hauswirtschaftsteams und der Hausmeister bzw. deren Stellvertreter Weisungsbefugnis und sie üben das Hausrecht aus. Diese Personen haben jederzeit das Zutrittsrecht zu allen Räumlichkeiten.

§2 Allgemeine Nutzungsbedingungen

- 2.1 Für alle Nutzergruppen muss eine verantwortliche Person als Gruppen- bzw. Veranstaltungsleitung benannt werden; diese ist für die Einhaltung dieser Hausordnung sowie der gesetzlichen Meldepflichten und Bestimmungen verantwortlich.
Dazu gehören insbesondere das Jugendschutz- und Versammlungsgesetz, Schank-erlaubnis, die Gema-Rechte sowie die feuerpolizeilichen Sicherheitsvorschriften.
- 2.2 Die Schlüsselverwaltung obliegt dem Pfarramt. Der Schlüsselempfang ist durch Unterschrift zu bestätigen. Ein Schlüsselverlust ist unverzüglich dem Pfarramt anzuzeigen. Die durch den Verlust entstehenden Kosten sind vom Schlüsselempfänger zu tragen.
- 2.3 Alle Räume des Gemeindezentrums sind möbliert. Jeder Nutzer ist für das Herrichten der überlassenen Räume selbst verantwortlich.
Nach der Veranstaltung ist der überlassene Raum aufgeräumt, im ursprünglichen Zustand der Möblierung und besenrein zu verlassen.
Werden durch die Nutzer der Räume übermäßige Verschmutzungen auf den Treppen und Fluren verursacht, so sorgen sie selbst für deren Beseitigung.
- 2.4 Alle Benutzer sind zu einer schonenden Behandlung der überlassenen Räume und Flure, der Einrichtungen und des Zubehörs verpflichtet.
Veränderungen am Bauwerk oder an den vorhandenen Installationen sowie die Anbringung von Dekorationen und Einbauten bedürfen der vorherigen Genehmigung der zuständigen Mitarbeiterin des Hauswirtschaftsteams.
- 2.5 Eine Entfernung oder Verhängung von Bildern und Kruzifixen ist nicht gestattet.

- 2.6 Die Anbringung von Transparenten, Plakaten, Bildern usw. ist nur an den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt. Dies gilt ausdrücklich auch für die Treppenhäuser und Flure.
- 2.7 Alle Räume und Flure sind durch Wärme- bzw. Rauchmelder direkt mit der Feuerwehrleitzentrale verbunden. Im gesamten Gemeindezentrum ist daher der Gebrauch von Feuer, Feuerwerkskörpern und das Rauchen verboten.
- 2.8 Alle Flure und Treppenhäuser sind als Rettungswege ständig frei zu halten.
- 2.9 Eine Übernachtung im Gemeindezentrum ist grundsätzlich nicht gestattet.

§ 3 Öffnungszeiten

- 3.1 Das Gemeindezentrum ist während der Zeit der Sommer-Schulferien geschlossen.
- 3.2 Die Räume im Gemeindezentrum stehen in der Regel zur Verfügung:
von Sonntag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 23.00 Uhr
Freitag und Samstag von 08.00 Uhr bis 02.00 Uhr des Folgetages.

§ 4 Speisen und Getränke

- 4.1 Mit der Anmietung von einem der Säle kann auch die Nutzung der Küche sowie des zur Verfügung stehende Kochzubehörs, Geschirrs und Bestecks vereinbart werden. In die Bedienung der Küchen muss zuvor eine Einweisung/Beratung durch eine Mitarbeiterin des Hauswirtschaftsteams erfolgen.
- 4.2 Getränke, dazu gehören auch Kaffee und Tee, sind grundsätzlich aus dem Angebot des Hauses auszuwählen.
- 4.3 Für die Verabreichung von Speisen besteht zwischen der Kirchengemeinde und autorisierten Service-Unternehmen eine Grundsatz-Vereinbarung über die Benutzung der Küchen und des Geschirrs. Diese Unternehmen bieten darüber hinaus einen kompletten Service an.
- 4.4 Wenn andere Lieferanten gewählt werden, wird für die Inanspruchnahme der Küche, von Geschirr und Besteck, eine gesonderte Miete verlangt.

§ 5 Haftung

- 5.1 Die Benutzer haften für alle Schäden, die der Kirchengemeinde durch die Benutzung der Räume und der Einrichtung entstehen, auch für etwaige Schadensersatzansprüche, die aus ihren Handlungen gegen die Kirchengemeinde geltend gemacht werden können.
- 6.2 Für die Garderobe, abhanden gekommene, liegen gebliebene oder zu Schaden gekommene Gegenstände übernimmt die Kirchengemeinde keine Haftung. Dies gilt auch für die von Benutzern mitgebrachten Gegenstände.

§ 6 Nachbereitung

- 6.1 Die verantwortliche Person (nach § 2.1) trägt Sorge dafür, dass Fenster und Türen des Gemeindezentrums bei Schluss der Veranstaltung ordnungsgemäß verschlossen, die Heizung zurückgeschaltet und die Lichter gelöscht sind.
- 6.2 Die verantwortliche Person trägt dafür Sorge, dass ihre Mitglieder und Gäste beim Betreten und Verlassen des Gemeindezentrums sich so ruhig wie möglich verhalten.

§ 7 Schlussbestimmungen

- 7.1 Das temporäre Nutzungsrecht an Räumen und Einrichtungen im Gemeindezentrum wird durch einen Miet- bzw. Nutzungsvertrag begründet.
Dieser Vertrag kommt zwischen dem Veranstalter und der Kirchengemeinde dadurch zustande, dass dem Antrag auf Vermietung bzw. Raumüberlassung durch die Leiterin des Hauswirtschaftsteams zugestimmt wird.
- 7.2 Die von anderen Gruppen oder privaten Nutzern zu zahlende Betriebskostenpauschale bzw. die Höhe der Miete regelt die Benutzungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.